Lehrerhauptpersonalrat
beim Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Informationen zur aktuellen Arbeit des Lehrerhauptpersonalrates

Über die Schulpersonalräte an alle Lehrkräfte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

den LHPR erreichen immer wieder Anfragen zu verschiedenen Themen. Wir möchten Antworten zu einigen dieser Fragen allen Beschäftigten zur Kenntnis geben:

Vorbereitungstage

In einem Schreiben des Kultusministeriums an das Landesschulamt vom 12. Februar 2001 wurden Festlegungen zu den Vorbereitungstagen getroffen. Hier heißt es unter anderem: „Die Vorbereitung des neuen Schuljahres umfasst insbesondere die drei letzten Arbeitstage vor Schulbeginn.“ Der Inhalt dieses Schreibens wurde nie aufgehoben, d.h. es besitzt immer noch seine Gültigkeit. Weiterhin führt der Erlass „Stärkung der Stellung der Schulleiterinnen und Schulleiter“ folgendes aus: „In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die Lehrkräfte für schulische Aufgaben bereithalten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und durch die Schulleitung vor Beginn der Ferien angekündigt wurde.“ Der Unterricht nach den Ferien beginnt in Sachsen-Anhalt in der Regel an einem Donnerstag. Da juristisch gesehen eine Woche mit Montag beginnt, bleiben die Tage Montag bis Mittwoch.

Ob das Ministerium für Bildung (MB) bei der bisher geltenden Rechtsauslegung bleibt oder diese zu Ungunsten der Lehrkräfte und Pädagogischen Mitarbeiter*innen geändert wird, soll in einer „klarstellenden Rahmenregelung“ in Kürze vom MB festgestellt werden. Aus Sicht des LHPR besteht diesbezüglich jedoch kein Anlass für Änderungen.

„Urlaubssperre“, Nachbereitungstage

Angezeigter/beantragter Urlaub kann nur versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht sichergestellt ist. Aufräumarbeiten von Fach-, Klassen- oder Vorbereitungsräumen gehören nicht dazu. Eine Terminsetzung bis wann diese Arbeiten erfolgen sollen, kann und sollte auch erfolgen. Der Lehrkraft bleibt es aber überlassen, wann sie diese im gesteckten Zeitraum (z.B. an Nachmittagen in der Unterrichtszeit) umsetzen wird (siehe Arbeitszeitverordnung Lehrkräfte § 2). Dies gilt auch für die Korrektur von Prüfungsarbeiten. Anders sieht es aus, wenn z.B. eine Fortbildung auf Schulebene mit Zustimmung des Schulpersonalrats für einen begrenzten Ferienzeitraum festgelegt wurde. Hier kann Urlaub abgelehnt werden.

Nachweis von Impfungen

Für den Nachweis von Impfungen ist der Arbeitgeber/Dienstherr nicht berechtigt Kopien von Impfausweisen und Personaldokumenten einzufordern und diese aufzubewahren. Der Nachweis erfolgt durch Zeigen der entsprechenden Dokumente (z.B. über die Corona-Warn-App).

Dienstvereinbarungen und Erlasse in der Warteschleife

In den vergangenen Monaten hat der LHPR einige Vorlagen mit dem Ministerium für Bildung (MB) erörtert bzw. als sogenannten Initiativantrag dem MB vorgelegt:

Belehrung über die Nutzung der digitalen Endgeräte

Die den Lehrkräften bisher vorgelegten „Nutzungsvereinbarungen zu den mobilen Endgeräten“ (Stand: Juli 2021) enthielten rechtlich nicht korrekte Inhalte, weshalb der LHPR sein Mitbestimmungsrecht aktiv ausgeübt und eine neue „Belehrung zur Nutzung von mobilen Endgeräten“ durchgesetzt hat. Diese Belehrung nimmt Bezug auf die pädagogische Praxis, konkretisiert die Nutzung und gibt darüber Auskunft, dass die Haftungsfragen nur bei grobem Vorsatz greifen. Die alte Vereinbarung soll durch diese Belehrung ersetzt werden und muss den Lehrkräften zur Kenntnis vorgelegt werden.

Präventionstag an Schulen des Landes

Im Interesse des Gesundheitsschutzes der pädagogischen Beschäftigten an den öffentlichen Schulen hat der LHPR seit Jahren entsprechende Präventions-programme gefordert. Im Mai 2021 wurde ein Entwurf für einen „Präventionstag Arbeits- und Gesundheitsschutz“ gemeinsam mit dem MB erörtert. Dabei hat der LHPR dem MB Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschläge mitgeteilt. Leider kam es bisher zu keiner abschließenden Erörterung, so dass der Präventionstag wahrscheinlich nicht mehr, wie eigentlich geplant, in diesem Schuljahr durchgeführt werden kann.

Dienstvereinbarung über den Einsatz und die Nutzung von digitalen Diensten

Der LHPR hat dem MB den Entwurf der Dienstvereinbarung (DV) am 04.11.2021 vorgelegt. In der Vereinbarung wird die Art und Weise des Einsatzes und der Nutzung von Lernplattformen, E-Mail-Accounts sowie digitalen Stunden- und Vertretungsplänen festgelegt. Insbesondere enthält die DV eine klare Regelung zum Recht auf „Unerreichbarkeit“ im Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben. Diese Regelung soll verhindern, dass es zu keiner Entgrenzung der Arbeitszeit kommt. Bisher hat sich auch hier die Dienststelle nicht zum vom LHPR vorgeschlagenen Entwurf geäußert.

Mit kollegialen Grüßen

Kerstin Hinz
Vorsitzende

Sie erreichen uns:	
Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg 0391 / 567 3620 mb-lhprgst@sachsen-anhalt.de	Hauptschwerbehindertenvertretung für das Landespersonal an öffentlichen Schulen Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg 0391 / 567 3630 Siegfried.Reichelt@sachsen-anhalt.de